

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Erwin Sohm GmbH, Scheerbünd 6, D-77654 Offenburg

I. Allgemeines

1. Maßgeblich für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote, auch zukünftige, sind ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten vom Käufer durch Auftragserteilung, spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers weisen wir ausdrücklich zurück.

II. Vertragsabschluss, Preise

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder telefonischen Bestätigung. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Die schriftliche oder telefonische Bestätigung kann unsererseits auch durch auftragsgemäße Auslieferung der Ware an den Käufer ersetzt werden.
2. Unsere Preisstellung erfolgt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie schließt Transport- und Verpackungskosten nicht ein.
3. Die Mengenfeststellung und Abrechnung von Heizöl und Kraftstoffen erfolgt temperaturkompensiert auf Basis von 15°C mittels geeichter Messvorrichtung am Tankwagen.
4. Weicht bei Tankwagenlieferungen die Abnahmemenge mehr als 10 % von der Bestellmenge ab, erhöht sich der vereinbarte Preis entsprechend der geltenden Tagespreisliste. Bei mehr als einer Abladestelle erhöht sich der Preis um die Mehraufwendungen.

III. Lieferung

1. Die von uns genannten Termine und Fristen werden von uns nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch unverbindlich. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen berechtigen uns, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer bleibt in jedem Fall vorbehalten.
3. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
4. Produzierte und abgepackte Ware muss im kompletten Bestellumfang des jeweiligen Auftrages abgenommen und fristgerecht bezahlt werden, anderenfalls wird nach einem Monat eine Lagergebühr in Rechnung gestellt.

IV. Gefahrenübergang, Fracht- und Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung zuzüglich Fracht und Verpackung vereinbart.
2. Bei allen Lieferungen, auch bei frachtfreier Lieferung, geht die Transportgefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an den Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Bei vom Käufer zu vertretenden Verzögerungen der Versendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen, ausgenommen sind Europaletten und Gitterboxen. Der Käufer ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

V. Zahlung

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
2. Die Rechnungsstellung erfolgt spätestens einen Werktag nach dem Versand zum Datum des Liefertags und gilt gleichzeitig als Versandanzeige. Maßgeblich für die Fristen ist ausschließlich das Rechnungsdatum.
3. Für die rechtzeitige Zahlung kommt es auf den Tag der Wertstellung auf unserem Konto an. Wir sind berechtigt, nach Eintritt von Zahlungsverzug unsere sämtlichen noch offenen Forderungen gegen den Käufer fällig zu stellen und von uns geschuldete Lieferungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen bzw. von beiderseits noch nicht voll erfüllten Verträgen zurückzutreten. Entsprechendes gilt im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Käufers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder die uns nach Vertragsabschluss bekannt wird und die die Erfüllung der uns gegenüber bestehenden Zahlungspflichten gefährdet.
4. Wir behalten uns vor, Vorauskasse oder Barzahlung bei Lieferung zu verlangen.
5. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen oder Mahnung kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
6. Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. die Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.

VI. Beschaffenheit der Ware

1. Die Beschaffenheit der gelieferten Ware entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.

VII. Haftung für Sachmängel

1. Unsere Haftung beschränkt sich auf die Lieferung von Waren in bestellter Qualität und in bestellter Menge. Mängelrügen können wir nur berücksichtigen, wenn sie sofort nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht und auf ihre Berechtigung von uns überprüft werden können.
2. Wird bei Lieferungen von loser Ware auf Wunsch des Käufers in kundeneigene Tanks oder Gebinde abgefüllt wird keine Gewährleistung mehr für die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Ware übernommen.
3. Eine darüber hinausgehende Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden.
4. Der Käufer ist verpflichtet, für einen einwandfreien technischen Zustand seiner Vorratsbehälter und ihrer Befüll-, Sicherheits- und Messeinrichtungen zu sorgen sowie das tatsächliche Fassungsvermögen seiner Vorratsbehälter und die abzufüllende Menge vor Abnahme der Ware anzugeben. Wir sind nicht verpflichtet, Tanks und Befüllleitungen des Käufers auf vorschriftsmäßige Eignung und Fassungsvermögen zu überprüfen. Für Überfüllschäden, die dadurch entstehen, dass die Vorratsbehälter sowie die Sicherungs- und Messvorrichtungen des Käufers sich nicht in einwandfreiem, den behördlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden, haften wir nicht.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
2. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von uns gelieferten Ware zu der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware, mit der unsere Ware vermischt, vermengt oder verbunden wurde.
3. Der Kunde ist berechtigt die Ware weiterzuverkaufen. Er tritt bereits jetzt alle aus den Verkäufen erwachsenden Forderungen bis zur Höhe unserer offenen Forderung einschließlich der Umsatzsteuer an uns ab, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware vermischt oder unvermischt weiterverkauft worden ist. Ebenso verpflichtet er sich die Vorbehaltsware betreffende Ansprüche auf Steuerentlastung an uns abzutreten.
4. Wir sind berechtigt bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

IX. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt, auch bei ausländischen Käufern, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Offenburg, Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Offenburg.

X. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Steuerliche Hinweise

I. Heizöle, leicht

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis. Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

II. Schmierstoffe

Steuerfreies Energieerzeugnis. Darf nicht als Kraft- oder Heizstoff oder zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden.